

Zwischen

der gemeinsamen Einrichtung, vertreten durch den Geschäftsführer,

einerseits

und

dem Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, vertreten durch den Landrat, Herrn Werner Stump

andererseits

gemeinsam bezeichnet als Vertragspartner, wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Am 01.01.2005 wurden durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zusammengeführt. Die beiden Aufgabenträger, die Agentur für Arbeit und der Kreis, arbeiten nach § 44 b SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung in Arbeitsgemeinschaften zusammen und erbringen ihre Leistungen einheitlich. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.2007 (BVerfGE 119, 331) entschieden, dass diese Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I 2010, 944) sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I 2010, 1112) ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben der Agentur für Arbeit und den Kommunen über den 31.12.2010 hinaus sichergestellt. Die Träger nehmen ab dem 01.01.2011 die Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) wahr.

Deshalb stellen der Rhein-Erft-Kreis und die Bundesagentur für Arbeit der gemeinsamen Einrichtung Personal zur Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Die Städte innerhalb des Rhein-Erft-Kreises, in deren Gebiet eine Geschäftsstelle der gemeinsamen Einrichtung liegt und die ebenfalls Personal für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stellen, können diesem Dienstleistungsüberlassungsvertrag beitreten.

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

§ 1 Aufgabenübergang

Ab dem 01.01.2011 werden die bis dahin von der ARGE Rhein-Erft wahrgenommenen Aufgaben gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II n. F. von der gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen.

§ 2 Personaleinsatz

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis und die Bundesagentur für Arbeit stellen der gemeinsamen Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- (2) Die Träger weisen das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II am 31.12.2010 eingesetzte Personal zum 01.01.2011 der gemeinsamen Einrichtung im Wege der Zuweisung gemäß § 44 g SGB II n. F. zu.
- (3) Soweit die Kommunen der gemeinsamen Einrichtung Personal zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen, weisen sie die Bediensteten der gemeinsamen Einrichtung unmittelbar zu. Dabei sind die zum 1.1.2011 geplanten Zuweisungen durch die kreisangehörigen Kommunen auf die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zugewiesenen Personen begrenzt.
- (4) Die Zuweisung der städtischen Bediensteten erfolgt bis auf weiteres, längstens für die Dauer von 5 Jahren. Diese Zuweisung kann von der jeweiligen Anstellungskommune aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten sowie auf Verlangen der/des Bediensteten aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung der Zuweisung auf Verlangen des Bediensteten aus zwingenden dienstlichen Gründen widersprechen. Ebenso kann der Geschäftsführer aus zwingenden dienstlichen Gründen die Beendigung der Zuweisung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten verlangen.
- (5) Soweit Bedienstete im Sinne des Absatzes 1 während der Laufzeit dieses Vertrages aus dem Dienst ausscheiden, auf eine andere Stelle wechseln oder vom Dienst freigestellt werden, erfolgt eine Nachbesetzung durch den Kreis.

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

§ 3

Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Rechtsstellung der Bediensteten der Träger, die gemäß § 44 g SGB II n. F. der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen sind, bleibt unberührt. Dienstherr/Dienstherrin bzw. Arbeitgeber bleibt der Kreis/die Agentur für Arbeit.

Rechte und Pflichten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen gelten unverändert weiter, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

- (2) Der Einsatz der durch die kreisangehörigen Kommunen zugewiesenen Bediensteten erfolgt in der gemeinsamen Einrichtung. Dienstherr/Dienstherrin bzw. Arbeitgeber bleibt die Kommune. Rechte und Pflichten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen gelten unverändert weiter, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht mit Ausnahme der statusrechtlichen Veränderungen wird gemäß § 44 d SGB II n. F. vom Geschäftsführer ausgeübt.
- (4) Für die Dauer der Zuweisung ist der Dienstort die jeweilige Geschäftsstelle der gemeinsamen Einrichtung. Über den begründeten Wechsel von Bediensteten an einen anderen als den bisherigen Einsatzort entscheidet der Geschäftsführer. Die Entscheidung wird im Benehmen mit der/dem Bediensteten und der jeweiligen Anstellungskommune erfolgen.

§ 4

Weisungsrecht/Direktionsrecht des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer übt über die Bediensteten, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt das Direktionsrecht.
- (3) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Träger oder der beitretenden Kommunen fallen, hat der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.
- (4) Die Zuweisung eines Bediensteten in die gemeinsame Einrichtung kann nicht ohne Zustimmung des Geschäftsführers erfolgen.

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

- (5) Maßnahmen, die in der Ausübung des Absatzes 1 des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung erfolgen und einen mitbestimmungs- und/oder mitwirkungsrechtlichen Tatbestand nach dem LPVG, BPersVG, SGB IX, LGG oder BGleig erfüllen, erfolgen unter Beachtung der §§ 44 h, 44 i, und 44 j SGB II n. F.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt entsprechend der Wertigkeit der tatsächlichen Besoldungs-/Entgeltgruppe zum Erstattungszeitpunkt nach den Grundsätzen des jeweils aktuellen KGSt-Gutachtens, ggf. begrenzt durch die Wertigkeit der in der gemeinsamen Einrichtung besetzten Stelle. Daneben wird ein Zuschlag für den Verwaltungsoverhead i.H.v. 10 % der o.a. Bruttopersonalkosten pro Vollzeitäquivalent, bei Teilzeitäquivalenten entsprechend anteilig, erhoben. Die amts-/fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts- und Fachbereichs-Overhead) werden nicht berechnet.
- (2) Zusätzlich zu den Kosten in Abs. 1 werden Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit erstattet. Die Berechnung der Zuführungsbeträge erfolgt durch die Gegenüberstellung der Rückstellungswerte zum jeweiligen Jahresende. Findet der Wechsel zwischen Arbeits- und Ruhephase unterjährig statt, erfolgt die Ermittlung des Zuführungsbetrages für dieses Jahr abweichend von Satz 2 durch eine monatsgenaue Umrechnung des Differenzbetrages beider Rückstellungswerte in Zuführungs- und Auflösungsbetrag. Die Zuführungsbeträge werden im ersten Quartal des jeweiligen Folgejahres geltend gemacht. Eine Kostenerstattung der Bediensteten in Altersteilzeit erfolgt nur in der Arbeitsphase. In der Freistellungsphase erfolgt keine Erstattung mehr.
- (3) Erbringt die Kommune, in der sich die Liegenschaft der gemeinsamen Einrichtung befindet, Leistungen aus dem Katalog des jeweils aktuellen KGSt-Gutachtens, so erfolgt die Erstattung der Sachkosten pro Vollzeitäquivalent, teilzeitäquivalente entsprechend anteilig, nach den Grundsätzen des jeweiligen KGSt-Gutachtens. Hiervon nicht erfasst sind Leistungen, die ggf. die Agentur für Arbeit erbringt und finanziert, z.B. IT-Komponenten (Hard- und Software), Telekommunikation und Porto, da diese durch die Agentur für Arbeit sichergestellt werden.
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung regelmäßig zum 10. des Folgemonats.

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und ersetzt den am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Dienstleistungsüberlassungsvertrag.
- (2) Der Vertrag kann erstmalig nach Ablauf des ersten Jahres durch die Träger gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem der Vertrag enden soll, zum Ablauf des Kalenderjahres möglich.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Regelungen des Vertrages sind auch im Falle einer Kündigung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages weiter anzuwenden.
- (5) Sofern einem Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger gemäß der Kommunalträger-Zulassungsverordnung stattgegeben wird, endet dieser Vertrag ohne gesonderte schriftliche Kündigung mit Inkrafttreten der Zulassung.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, ist der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, unverzüglich Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für Regelungslücken dieses Vertrages.

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Bergheim, 04.11.2010

Für den Rhein-Erft-Kreis

Für die gemeinsame Einrichtung

.....
Werner Stump
Landrat des Rhein-Erft-Kreises

.....
Herbert Botz
komm. Geschäftsführer

Für den Rhein-Erft-Kreis

Für die Bundesagentur für Arbeit

.....
Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

.....
Roswitha Stock
Vorsitzende der Geschäftsführung

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Vertragsbeitritt

- der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gunnar Koerdt,
- der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9, 50126 Bergheim, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Maria Pfordt,
- der Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Kreuzberg,
- der Gemeinde Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wilfried Effertz,
- der Stadt Erftstadt, Holzdamn 10, 50374 Erftstadt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Franz-Georg Rips,
- der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1, 50226 Frechen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans Willi Meier,
- der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Walther Boecker,
- der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Marlies Sieburg,
- der Stadt Pulheim, Alte-Kölner-Str. 26, 50259 Pulheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Keppeler sowie
- der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Peter Haupt

Die vorgenannten Kommunen des Rhein-Erft-Kreises treten diesem Dienstleistungsüberlassungsvertrag bei. Der Beitritt wird zum 01. Januar 2011 wirksam.

Die Vertragspartner informieren die Beitretenden unverzüglich über etwaige Vertragsänderungen. Die Beitretenden selbst haben kein Recht zur Änderung des Vertrages.

Eine Beendigung des Vertrages bewirkt auch eine Beendigung des Beitritts.

Entwurf Dienstleistungsüberlassungsvertrag

Die Beitretenden sind berechtigt, ihren Beitritt nach Ablauf des ersten Jahres zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den Vertragspartnern bis zum 31. März des Jahres, in welchem der Beitritt enden soll, zu erklären und nur zum Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres möglich.

Wird der Vertrag geändert, steht den Beitretenden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres zu.

Die Wirksamkeit des Vertrages wird von der Kündigung eines Beitretenden nicht berührt.

Ort, Datum

Für die Stadt XXXXX

.....
XXXXX XXXXX
BürgermeisterIn

.....
XXXXX XXXXX
vertretungsberechtigte(r)
Bedienstete(r)